

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der ME Metall (Stand 01.01.2018)

Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Waren oder die Beauftragung von Leistungen durch die ME Metall GmbH, Willich (im Folgenden: „Wir“) von oder gegenüber Dritten („Lieferant“). Sie sind Bestandteil aller unserer Verträge über Lieferungen und Leistungen und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1. Vertragsabschluss

1.1 Verträge kommen erst zustande, wenn wir ein uns zugegangenes Angebot ausdrücklich angenommen haben oder wir Auftrag erteilt und der Lieferant diesen angenommen hat.

1.2 Ist dem Lieferanten ein Auftrag ohne vorangegangenes Angebot erteilt, hat er unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn der dessen Ausführungen zu unseren Bedingungen ablehnt. Ansonsten gilt der Vertrag als abgeschlossen wie von uns beauftragt.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Leistungsgegenstand wird im Zweifel durch unseren Auftrag abschließend beschrieben.

2.2 Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet uns rechtzeitig zu informieren.

2.3 Teillieferungen gelten nicht als (Teil-) Erfüllung. Die rügelose Annahme einer Teillieferung stellt keine Genehmigung dar. Bei Unterlieferung von maximal 5 % sind wir berechtigt, die Lieferung anzunehmen und den Rest der Lieferung unter Kürzung unserer Gegenleistung zu stornieren.

3. Pflichten des Lieferanten

3.1 Der Lieferant ist auf Nachfrage verpflichtet, für alle Artikel eine Erklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall fehlerhafter Erklärung für alle hieraus entstandenen Schäden.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen und diese ggf. in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

3.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) entsprechen und die in den Produkten enthaltenen Stoffe, soweit nach den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Lieferanten, die ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen alleinigen Vertreter (OR) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in der EU zu bestellen, der uns bekannt zu geben ist.

3.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu unterrichten, falls - gleich aus welchem Grund - von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt auch im Falle der Erweiterung oder Ergänzung der Kandidatenliste.

3.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen. Insbesondere Lieferanten, die ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, stehen dafür ein, dass ihr OR gemäß Art. 8 REACH-VO die Meldung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO veranlasst hat.

3.6 Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 3.1. bis 3.4., sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren und die Annahme der Lieferung zu verweigern. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Unsere Stornierung oder Abnahmeverweigerung gelten nicht als Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.

3.7 Der Lieferant sichert eine Ersatzteilbelieferung für die Dauer von 10 Jahren zu. Die Frist beginnt Die Frist beginnt mit Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

4. Preise

4.1 Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4.2 Verpackungsmaterialien hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

5. Lieferfristen

5.1 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist oder der vereinbarte Zeitpunkt der Fertigstellung ist stets von vertragswesentlicher Bedeutung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

5.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen und Beistellungen kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er diese angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

5.4 Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur, wenn er diese unmittelbar nach Kenntnis, unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlicher Dauer der Fristüberschreitung, schriftlich mitteilt und keine angemessene Abhilfemöglichkeit besteht.

5.5 Hält der Lieferant Lieferfristen oder den vereinbarten Zeitpunkt der Fertigstellung nicht ein, so sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, Nachlieferung oder Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Verzugswoche vereinbart. Das Maximum der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen oder geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Der Auftraggeber kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder - bei Anhängigkeit eines Rechtsstreits - entscheidungsreifen Ansprüchen aufrechnen.

6.2 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Beistellungen

7.1 Beistellungen bleiben in unserem Eigentum und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur im Rahmen des Auftrages zulässig, zu dessen Durchführung sie geliefert wurden.

7.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Ware nimmt der Lieferant ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Beistellung steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als in unserem Eigentum stehend.

7.3 Stellt der Lieferant im Rahmen des ihm erteilten Auftrags Modelle, Werkzeuge, Formen etc. (im folgenden Werkzeuge) her, so erfolgt dies stets für uns als Hersteller, mit der Maßgabe, dass wir mit Fertigstellung das alleinige Eigentum daran erwerben. Werden die Werkzeuge von dritter Seite beschafft, so übereignet der Lieferant bereits mit Auftragsannahme im Voraus das Eigentum an diesen Werkzeugen an uns und nimmt diese für uns in kostenloser und sachgemäßer Verwahrung.

8. Erfüllungsort und Gefahrübergang

8.1 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von uns bestimmten Empfangsstelle. Der Gefahrübergang für Werkleistungen erfolgt erst mit ausdrücklicher Abnahme der Leistung durch uns.

8.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.

9. Gewährleistung

9.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen

Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

so wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

9.2 Eine formularmäßige Verkürzung von Verjährungsfristen durch den Lieferanten gilt uns gegenüber nicht. Wird im Einzelfall eine Bestimmung über die Verjährungsfristen nicht ausdrücklich getroffen, gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten als vereinbart. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

9.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine weitergehende Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

9.4 Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Lieferanten eingeht.

10. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mangelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer schulden. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11. Produkthaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns oder unsere Abnehmer schadlos zu halten, wenn wir oder diese wegen Verletzung von Schutzrechten außegerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der uns oder unseren Abnehmern daraus erwächst, dass wir oder diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers ist nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer uns in Anspruch nimmt.

12.3 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach unseren Zeichnungen oder Weisungen hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste und nicht wissen musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistungen eine Rechtsverletzung darstellte.

12.4 Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er uns hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern.

13.2 Muster, Modelle oder ähnliche Gegenstände verbleiben in unserem Eigentum und dürfen ohne schriftliche Genehmigung Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

13.3 Die dem Lieferanten im Rahmen der Auftragsabwicklung überlassen Muster, Modelle, Zeichnungen, Geschäftsunterlagen und alle weiteren Gegenstände sind nach Beendigung des Auftrags an uns zurückzugeben oder in Absprache mit uns sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Duplikate, Kopien etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn dies wird durch uns ausdrücklich gestattet.

14. Gerichtsstand, Verjährung und anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Amts-/ Landgericht, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, Sitz oder Vermögen des Lieferanten befinden.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder nicht zur Anwendung kommen,